VERORDNUNG (EWG) Nr. 443/70 DER KOMMISSION

vom 9. März 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 erhebt Frankreich bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und den Drittländern Ausgleichsbeträge, soweit dies zum Ausgleich der in den Artikeln 1 und 2 der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen notwendig ist. Um bei der Durchführung dieser Vorschriften nach Möglichkeit den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die sie auf die vor der Abwertung des französischen Franken abgeschlossenen oder in dieser Währung ausgedrückten Verträge haben können, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (2) unter bestimmten Bedingungen eine Herabsetzung des Ausgleichsbetrags im Handel mit dritten Ländern vor.

Es hat sich gezeigt, daß die Begrenzung der Übergangsmaßnahme in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 auf die Verträge, die bei den französischen Behörden vor dem 18. August 1969, 12 Uhr, registriert worden sind, eine ausreichende Vorsichtsmaßnahme darstellt.

Somit ist der zweite Absatz dieser Bestimmung zu streichen, damit die Herabsetzung des in dem ersten Absatz dieser Bestimmung vorgesehenen Ausgleichsbetrags für alle Exporteure gilt.

Die Auswirkungen, die die Ausgleichsbeträge auf die obengenannten Verträge haben können, werden ausgeglichen, wenn die vor der Abwertung herrschende Lage wiederhergestellt wird. Zu diesem Zweck müssen die Ausgleichsbeträge bei Ausfuhren nach dritten Ländern, die im Rahmen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 genannten Verträge getätigt werden, um einen Betrag herabgesetzt werden, der berücksichtigt :

— einerseits den Verlust des Exporteurs auf Grund der Zahlung des obengenannten Ausgleichsbetrags und

— den Gewinn des gleichen Exporteurs, da die neue Parität des französischen Franken für den in Rechnungseinheiten ausgedrückten Betrag der Erstattung für das betreffende Erzeugnis gilt.

Bei den Erzeugnissen, für die keine Ausfuhrerstattung gewährt wird, ist nur der Verlust des Exporteurs berücksichtigt, der ihm durch die Zahlung des obengenannten Ausgleichsbetrags entsteht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der zweite Absatz von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 wird ungültig.

Artikel 2

Für die Ausfuhren bei denen der Exporteur nachweist, daß sie Gegenstand eines vor dem 11. August 1969 abgeschlossenen Vertrages sind, in dem der Verkaufspreis in französischen Franken ausgedrückt ist und für die die Erstattung nicht vor diesem Zeitpunkt festgesetzt worden ist, ist der Betrag, um den gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 der Ausgleichsbetrag für die Ausfuhren in dritte Länder herabgesetzt wird, gleich dem Ausgleichsbetrag abzüglich 11,11 v. H. der geltenden Erstattung für die betreffende Ausfuhr.

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft* und wird am 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY